

Ergänzende Bedingungen für die Feuer- Betriebs- unterbrechungsversicherung im Immobilienpaket (EBFBU IP 2006)

Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006) und die Allgemeinen Bedingungen für die kombinierte Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB 2005) Anwendung.

Besonderer Teil

1. In teilweiser Abänderung des Art. 1 Punkt 1 der AFBUB 2005 gilt:
Versichert ist das in der Polizze, auch örtlich (Versicherungsort) angeführte Gebäude.
2. In Abänderung des Artikel 2 der AFBUB 2005 gilt ausschließlich der Mietverlust als Versicherungsgegenstand.
3. **Gilt für Betriebsgebäude:** In Abänderung des Artikel 3 der AFBUB 2005 gilt der vom Versicherungsnehmer bekanntgegebene und in der Polizze angeführte Jahresbruttomietzins als Deckungsbeitrag, dieser gilt in Abänderung des Artikel 4 auch als Versicherungswert.
Gilt für Wohn- und Bürogebäude sowie Geschäftsgebäude bis 1/3 gewerblicher Belegfläche (nicht Be- und Verarbeitung): In Abänderung des Artikel 3 der AFBUB 2005 gilt der in der Polizze angeführte Neubauwert als Deckungsbeitrag, dieser gilt in Abänderung des Artikel 4 auch als Versicherungswert.
4. In Abänderung des Artikel 9 Punkt 1 der AFBUB 2005 gilt ausschließlich der tatsächliche Mietverlust als Unterbrechungsschaden.